

## **1. Änderungssatzung**

zur

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

**FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE**

**DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)**

**VOM 30. NOVEMBER 1994**

---

Aufgrund der §§ 5, 6, 51, 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. November 2006 folgende

## **1. Änderungssatzung**

zur

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

**FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE**

**DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)**

**VOM 30. NOVEMBER 1994**

beschlossen:

## **Artikel 1**

Nach § 4 wird neu eingefügt:

### **§ 4 a) Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Stadtverordnetenvorsteher wird bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzen-

den von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten.

Der Bürgermeister kann auf Einladung des Stadtverordnetenvorstehers bei Bedarf an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den Ersten Stadtrat oder ein anderes Magistratsmitglied vertreten lassen.

Die Niederschriften fertigt eines der anwesenden Mitglieder.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung.

Der Ältestenrat soll über Anträge auf Ehrung von Bürgern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben (auch gemäss der Hauptsatzung), beraten und Empfehlungen abgeben.

Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Sitzungsgelder fallen nicht an.

- (3) Der Ältestenrat kann über die in Punkt 2 genannten Bereiche beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er muss den Ältestenrat einberufen, wenn das eine Fraktion verlangt. Beruft er ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Homberg (Efze),  
den 27. November 2006

gez.  
Bernd Pfeiffer  
Stadtverordnetenvorsteher